

* Auch diejenigen bekommen Pension, die leidend eingedrückt sind. Bekanntlich sind die Superarbitrierungskommissionen auf folgendem Standpunkt gestanden: Nur derjenige bekommt Invalidenpension und allenfalls staatliche Unterstützung, der das Leiden, dessentwegen man ihn nicht mehr beim Militärdienst brauchen kann, erst im Kriege erworben hat; hat er aber die Anlagen zur Krankheit oder die Krankheit in schwachem Grade schon vor der Einrückung gehabt, so bekommt er nichts. Nun hat auch das Kriegsministerium eingesehen, daß das ein Unrecht ist, und es veröffentlicht in der letzten Nummer des halbamtlichen „Streichleers Militärblatt“ folgendes: Aus einzelnen Superarbitrierungsakten hat das Kriegsministerium ersehen, daß in Fällen, in denen ein Leiden zwar schon vor dem Einrücken vorhanden war, jedoch erst durch dieses derart verschlimmert wurde, daß in weiterer Folge die Militärdienstuntauglichkeit und wesentliche Beeinträchtigung der bürgerlichen Erwerbsfähigkeit eingetreten sind, von den Superarbitrierungskommissionen eine verschiedene Beurteilung stattgefunden hat. Deshalb muß auf folgendes hingewiesen werden: Schon nach dem gegenwärtigen Militärversorgungsgesetz bedingt eine die Dienstuntauglichkeit herbeiführende, durch den Militärdienst hervorgerufene Verschlimmerung eines schon bestandenen Leidens beim Zusammentreffen der sonstigen Voraussetzungen den Anspruch auf Militärversorgung. Nach § 4 und § 73 des Militärversorgungsgesetzes vom Jahre 1875 gebührt die bleibende Pension, wenn die Dienstuntauglichkeit eintritt „infolge anderweitiger Störung der Gesundheit, die durch die Eigentümlichkeit des Militärdienstes hervorgerufen wurde“. Wenn ein Leiden schon früher bestand und der Betreffende doch tauglich befunden wurde, in vielen Fällen auch tatsächlich kürzer oder länger Dienst leistete, so kann die schon früher bestandene Störung der Gesundheit keine solche gewesen sein, daß sie die Dienstuntauglichkeit bedingt hätte. Jene Störung der Gesundheit, die tatsächlich die Dienstuntauglichkeit verursachte, kann daher in solchen Fällen erst durch den Militärdienst hervorgerufen worden sein, der eben eine Verschlimmerung des Leidens bewirkte. Nur in den wenigen Fällen, wo das Leiden durch den Militärdienst zweifellos nicht verschlimmert, sondern lediglich erst später erkannt wurde, oder wo die spätere Verschlimmerung des Leidens mit der Eigentümlichkeit des Militärdienstes zweifellos in gar keinem Zusammenhang steht, bieten die §§ 4 und 73 keine Grundlage für die Zuerkennung einer Versorgung. — Das gilt auch für die Kriegszeit. Alle diejenigen, deren Anspruch auf Pension bisher abgewiesen wurde, weil sie schon vor dem Einrücken leidend gewesen sein sollen, sollen nun jetzt abermals bei ihrem Truppenkörper um die Pension ansuchen.